

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 17/2018
Datum RR-Sitzung: 9. Januar 2018
Direktion: Erziehungsdirektion
Geschäftsnummer: 791963
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Schweizerschule Bogota; Subsidiäre Garantieerklärung des Kantons Bern für Darlehen der BEKB. Verpflichtungskredit

1 Gegenstand

Der Kanton Bern ist Patronatskanton der Schweizerschule Bogota.

Gemäss Art. 63 des Volksschulgesetzes vom 19.03.1992 (VSG; BSG 432.210) kann der Kanton Bern Schweizerschulen im Ausland, für die er das Patronat übernommen hat, unterstützen, insbesondere mit Beiträgen und Beratung.

Die Schweizerschule Bogota plant einen Erweiterungsbau, dessen 1. Phase 6,7 Mio. CHF kostet. Zur Finanzierung soll ein Kredit bei der BEKB aufgenommen werden, für den eine Bürgschaft seitens des Kantons erforderlich ist.

2 Rechtsgrundlagen

- Artikel 19 des Bundesgesetzes vom 21.3.2014 über die Vermittlung schweizerischer Bildung im Ausland (SSchG, Schweizerschulengesetz, 418.0)
- Artikel 63 des Volksschulgesetzes vom 19.03.1992 (VSG; BSG 432.210)
- Artikel 42 Absatz 3 Buchstabe a, Artikel 44, Artikel 46 und Artikel 48 Absatz 1 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)
- Art. 136ff und Art. 152 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1)

3 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Einmalige und neue Ausgabe (Art. 42 Abs. 3 Bst. a, Art 46 und Art. 48 Abs. 1 FLG)

4 Massgebende Kreditsumme

1,5 Mio. CHF

5 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit (Eventualverpflichtung)

Konto:

KLER-Kreis: 1476

Funktionsbereich: 1477



Produktgruppe: 08.03.9110 Volksschule und schulergänzende Angebote
Produkt: 08.03.911010 Volksschule
Teilprodukt: 91101003 Steuerung und Entwicklung
Rechnungsjahre: 2018 bis 2023

Diese Eventualverpflichtung führt nicht zu einem unmittelbaren Mittelabfluss und ist deshalb im Voranschlag und im Finanzplan des Amtes für Kindergarten, Volksschule und Beratung nicht einzustellen. Obwohl die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Mittelabflusses hierbei unter 20 Prozent liegt, wird im Anhang der Jahresrechnung die Eventualverpflichtung offengelegt (HBR Ziff. 3.11.1.2).

6 Begründung

Die Schweizerschule Bogota plant einen Erweiterungsbau, dessen 1. Phase 6,7 Mio. CHF kostet. Für das gesamte Projekt – verteilt über die nächsten 20 Jahre – werden die Kosten ungefähr 25 Mio. CHF betragen. Deshalb hat der Schulvorstand um die Unterstützung aus dem Lotteriefonds des Kantons Bern ersucht. Dieser Antrag wurde jedoch mit Verfügung vom 18. Mai 2017 abgelehnt. Der Lotteriefonds verfügt über keine gesetzlichen Grundlagen, um Bildungsprojekte im Ausland zu unterstützen, die nicht dem Zuwendungsbereich Entwicklungshilfe zuzuordnen sind.

Die Schweizerschule Bogota möchte nun bei der Berner Kantonalbank (BEKB) ein Darlehen im Umfang von 1,5 Mio. CHF beantragen. Es wurden diesbezüglich bereits Gespräche geführt und die BEKB zieht aufgrund des Patronatsverhältnisses der Schweizerschule Bogota mit dem Kanton Bern eine Kreditvergabe in Betracht. Voraussetzung einer Kreditvergabe ist aber eine subsidiäre Garantieerklärung¹ von Seiten des Kantons Bern.

Die Schweizerschule Bogota erhofft sich nun auf diesem Weg eine Unterstützung des Patronatskantons Bern für ihr Investitionsprojekt und zur Weiterentwicklung und langfristigen Sicherung der Schule.

7 Ermächtigung

Der Erziehungsdirektor wird zur Unterzeichnung der subsidiären Garantieerklärung ermächtigt.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Verteiler

- Grosser Rat
- Erziehungsdirektion

¹ Die BEKB stellt ein entsprechendes Formular für eine Solidarbürgschaft zur Verfügung, das durch den Erziehungsdirektor Pulver Bernhard unterschrieben werden kann.